

Verwaltungsvereinbarung

1. Im Vorgriff auf eine später durchzuführende Umstufung zur Abgrenzung der Zuständigkeit für den Straßenunterhaltungs- und Betriebsdienst
 - a) auf der nordöstlichen kommunalen Entlastungsstraße zwischen dem westlichen Kreisverkehr L 832 / K 297 und dem östlichen Kreisverkehr L 831 / L 835, im Übersichtsplan als Abschnitt I bezeichnet,
 - b) auf dem Teilstück der Landesstraße L 832 zwischen dem westlichen Kreisverkehr L 832 / K 297 und dem Knotenpunkt L 832 / L 831, sowie auf dem Teilstück der Landesstraße L 831 zwischen dem Knotenpunkt L 832 / L 831 und der Anschlussstelle B 72 (L 831, bei km 22,495), im Übersichtsplan als Abschnitt II bezeichnet,

wird zwischen dem Land Niedersachsen – Verwaltung der Landesstraßen -, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, dieses letztlich vertreten durch den Leiter des Geschäftsbereiches Lingen, nachstehend „Land“ genannt,

und der Stadt Friesoythe, diese vertreten durch den Bürgermeister, nachstehend „Stadt“ genannt, folgendes vereinbart:

(Sämtliche Unterhaltungsgrenzen sind in den Lageplänen Blatt 1 – 4 bzw. im Übersichtsplan dargestellt.)

- I. Die Stadt überträgt und das Land übernimmt den Straßenzug zu a), ohne den parallel zur Fahrbahn verlaufenden Lärmschutzwall. Unterhaltungsgrenze ist die Außenseite der südlich gelegenen Entwässerungsmulde, sowie auf der nördlichen Seite der Bankettbereich in einer durchgehenden Breite bis 1,50m ab der Fahrbahnaußenkante. Die Unterhaltung der Rohrleitung von DN 1000 einschl. des Schachtbauwerkes, kommend aus der Richtung KVP L 832 / K 297 und einmündend in den nördlich gelegenen Entwässerungsgraben, verbleibt bei der Stadt. Für die sich auf der Strecke weiter befindlichen Durchlässe/ Rahmenbauwerke übernimmt das Land die Unterhaltung.



Abbildung 1



Abbildung 2

Die Unterhaltung der in Abbildung 1 dargestellten Sichtschutzwand obliegt nicht dem Land.

- II. das Land überträgt und die Stadt übernimmt den Straßenzug zu b). einschl. der parallel verlaufenden Geh-/Radwege und der Entwässerungseinrichtungen.



Abbildung 3

zur Ausübung des Straßenunterhaltungs- und Betriebsdienstes und zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht einschließlich des Winterdienstes. Die bezeichneten Teilstrecken sind im anliegenden Übersichtsplan gekennzeichnet.

2. Die Unterhaltung der Kreuzungsanlagen regelt sich nach § 35 NStrG vom 24.09.1980 und der Straßenkreuzungsverordnung (StrKrVO) vom 24.11.1976 dargestellt, als hätte hinsichtlich der zu Nr. 1 I - II benannten Teilstrecken eine Umstufung stattgefunden.

Abweichend davon wird vereinbart:

Kreisverkehr L 832 / K 297

Die Grünflächen des Knotenpunktes einschl. der Kreisinsel werden von der Stadt unterhalten. Die Verkehrssicherungspflicht, Unterhaltung und Reinigung der im Lageplan Blatt 4/4 dargestellten Entwässerungsleitungen einschl. der Schachtbauwerke obliegt der Stadt.

Notwendige Ergänzungen oder Änderungen dieser Anlage gehen zu Lasten der Stadt. Die Unterhaltungsgrenzen sind im Lageplan Blatt 4/4 dargestellt.

Kreisverkehrsplatz L 831 / L 835

Die Grünflächen des Knotenpunktes einschl. der Kreisinsel werden von der Stadt unterhalten. Die Verkehrssicherungspflicht, Unterhaltung und Reinigung der im Lageplan Blatt 1/4 dargestellten, neuen Entwässerungsleitungen einschl. Schachtbauwerk obliegt der Stadt. Die Unterhaltung und die Verkehrssicherungspflicht der Lärmschutzwand im südwestlichen Quadranten des Kreisverkehrs obliegt ebenfalls der Stadt. Notwendige Ergänzungen oder Änderungen dieser Anlage gehen zu Lasten der Stadt.

3. Das Land beteiligt sich aufgrund von unterlassender Unterhaltung an der gemeindlichen Baumaßnahme des Straßenzuges zu b) mit einem pauschalen Festbetrag von 79.000€. Die Zahlung des Pauschalbetrages an die Stadt Friesoythe erfolgt nur dann, wenn mit der Baumaßnahme zur Instandsetzung des Straßenzuges zu b) spätestens im Jahr 2011 begonnen wird. Nach Beendigung der gemeindlichen Baumaßnahme werden die Bauleistungen gemeinsam vom Land und der Stadt abgenommen. Im Hinblick auf eine spätere Umstufung beider Straßenzüge sind damit alle Ansprüche aus mangelnder Unterhaltung gegenüber dem jeweiligen Baulastträger abgegolten.
4. Die Stadt bzw. das Land befriedigen Ansprüche Dritter, die aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht erwachsen, hinsichtlich der ihnen gemäß dieser Vereinbarung zugeordneten Unterhaltungsbereiche, sofern den jeweiligen Straßenbaulastträgern kein Verschulden trifft.
5. Die Zuständigkeit zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben nach dem NStrG werden, soweit sie durch diese Vereinbarung nicht ausdrücklich geregelt werden, nicht berührt. Das Land ist daher wie zuvor als Träger öffentlicher Belange bei allen die Straßenzüge zu a) und b) berührenden Belange in den entsprechenden Verfahren zu beteiligen. Die für die Straßenbauverwaltung geltenden Gesetze und Bestimmungen werden berücksichtigt.
6. Die Stadt verpflichtet sich, bei anbaurechtlichen Belangen im Zuge der Ortsentlastungsstraße (Straßenzug zu a), nach dem Niedersächsischem Straßengesetz (NStrG) zu verfahren und die darin enthaltenen Auflagen einzuhalten. Für Straßenzug zu b) sind Bebauungspläne aufgestellt. Sie verpflichtet sich weiterhin, bei allen die Ortsentlastungsstraße berührenden Belange das Land in den entsprechenden Verfahren als einen dem Straßenbaulastträger gleichgestellten Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die für die Straßenbauverwaltung geltenden Gesetze und Bestimmungen werden berücksichtigt.
7. Ein Mittelausgleich ist nicht vorgesehen.
8. Diese Vereinbarung tritt nach der letzten durch die Vertragspartner vollzogenen Unterschrift in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2013.
9. Sie verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn die Vereinbarung nicht ein Jahr vorher von einer der Parteien gekündigt wird.
10. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
11. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragsparteien sind jedoch verpflichtet, im Falle der Unwirksamkeit die betreffende Bestimmung unverzüglich durch eine ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

12. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

Übersichtslageplan
Lageplan Blatt Nr.: 4 (4)
Lageplan Blatt Nr.: 3 (4)
Lageplan Blatt Nr.: 2 (4)
Lageplan Blatt Nr.: 1 (4)

Für das Land:
Lingen, _____

- Siegel -

- Der Leiter des Geschäftsbereich Lingen -

Für die Stadt:
Friesoythe, _____

- Siegel -

- Der Bürgermeister -